Gemeinde
UDERNS

6271 Uderns, Zillertal
Dorfstraße 32
Telefon 05288/62566
e-mail: gemeinde@uderns.gv.at
www.uderns.gv.at

Uderns, am 25.11.2025

KUNDMACHUNG
über die 31. Gemeinderatssitzung
am 24.11.2025

Ort:	Gemeindeamt Uderns
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:15 Uhr
Anwesende:	Bgm. Ing. Josef Bucher Vbgm. Benno Fankhauser und die GR-Mitglieder Hanspeter Laimböck, Martin Häusler, Georg Knabl, Barbara Fleidl, Peter Hanser, Katharina Hauser, Johannes Hell, Elisabeth Helm, Karl Spindlegger, Martin Flörl und Martin Kob
Entschuldigt:	Sylvia Knabl, Kurt Schiestl, Emmerich Horvath, Inge Steiner
Schriftführer:	Martin Steinlechner

Tagesordnung

1) Erledigung der GR-Beschlüsse vom 13.10.2025
2) Genehmigung des GR-Protokolls vom 13.10.2025
3) Weiterer Ablauf im Verfahren Aussiedlung Bachmayerhof
4) Beschlussfassung konsolidierte Gemeindeverordnungen
5) Umschuldung Darlehen Mittelschule und Musikschule Fügen auf den Gemeindeinvestitionsfonds des Landes Tirol
6) Unterbestandsvertrag Kantinenverpachtung Sportheim Uderns
7) Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns
8) Verschiedene Berichte
9) Allfälliges, Anfragen und Anträge

Anfangs der Sitzung richtet der Bürgermeister den Mandataren die besten Grüße von GR-Kollege Emmerich Horvath aus, welcher aus gesundheitlichen Gründen im heurigen Jahr nicht mehr am Sitzungsbetrieb teilnehmen kann. Wir wünschen Emmerich an dieser Stelle eine gute Besserung und rasche Genesung.

Punkt 1 der Tagesordnung: Erledigung der GR-Beschlüsse vom 13.10.2025

Zu Punkt 2: Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 08.09.2025 wurde durch den Gemeinderat genehmigt und unterfertigt.

Zu Punkt 3: Der Auftrag zur Vordachverlängerung beim Sportheim Uderns wurde nach Beratung des Bauausschusses mit den Vereinsverantwortlichen im Gemeinderat vergeben.

Zu Punkt 4: Die Gemeindeabgaben für das Jahr 2026 wurden im Gemeinderat beschlossen. Die konsolidierten Fassungen der betroffenen Verordnungen stehen heute als eigener Punkt auf der Tagesordnung und sind ebenso zu beschließen.

Zu Punkt 5: Substanzverwalter-Stellvertreter Josef Bucher hat den Gemeinderat über den erfolgten Personalwechsel in der Waldaufsicht sowie über die anstehenden Erledigungen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns informiert.

Zu Punkt 6a: Der Termin für die heutige Gemeinderatssitzung wurde durch den Bürgermeister bekanntgegeben.

Zu Punkt 6b: Über das Ansuchen von Hansjörg Knabl betreffend eines Grundtausches an der Dorfstraße im Bereich Talhammerhof wurde beraten, hierzu ist vorerst keine weitere Erledigung nötig.

Zu Punkt 6c: Die Gemeinde Uderns ist um eine Verbesserung der Parkplatzsituation beim Sportplatz bemüht.

Zu Punkt 6d: Die heurige Gemeindeversammlung findet am 28. November um 19:00 Uhr im Erzherzogs Wirtshaus zur Gass statt.

Zu Punkt 6e: Der neue Gemeinde-Pickup ist seit anfangs Oktober in Verwendung, das alte Fahrzeug konnte weiterveräußert werden.

Zu Punkt 6f: Am 5. Oktober wurde das goldene Ehrenzeichen der Gemeinde Uderns an Johann Abendstein verliehen.

Zu Punkt 6g: Die Jahreskalender von Paul Sürth wurden wieder an die Gemeinderäte und Mitarbeiter*innen ausgeteilt. Jene Mandatare, die bei der letzten Sitzung nicht dabei waren, können diese noch im Gemeindeamt abholen.

Zu Punkt 7a: Die Einstellung der Flutlichtanlage bei den neuen Tennisplätzen soll durch die ausführende Firma noch optimiert werden, dies wurde bereits in Auftrag gegeben.

Zu Punkt 7b: Im Gemeinderat wurde über die erfolgte Ausschreibung der Kantine im neuen Sportheim gesprochen.

Zu Punkt 7c: Die immer wieder im Parkverbot südlich der Mühlbachwegbrücke abgestellten Fahrzeuge werden seitens der Polizei kontrolliert und die Lenker abgemahnt.

Zu Punkt 7d: Die Weihnachtsbeleuchtung der Gemeinde Uderns wird auf Wunsch der Anwohner auf den Mühlbachweg in der äußeren Finsing ausgedehnt, die Bestellung ist erfolgt. Auch die über der Straße hängenden Sterne über der Dorfstraße werden aus Sicherheitsgründen in den nächsten Jahren durch die Laternensterne ersetzt, die nötige Stückzahl wurde berücksichtigt.

Zu Punkt 8: Die Personalangelegenheiten wurden positiv abgewickelt.

Punkt 2 der Tagesordnung: Genehmigung des GR-Protokolls vom 13.10.2025

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2025 sind keine Stellungnahmen eingelangt. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll und unterfertigt es.

Punkt 3 der Tagesordnung: Weiterer Ablauf im Verfahren Aussiedlung Bachmayerhof

Der Bürgermeister begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt den Bauherrn Franz Mair sowie seine Berater im gegenständlichen Verfahren.

Nachdem sich der Gemeinderat zuletzt in einer Zusammenkunft mit Bauwerber Franz Mair und dessen rechtsfreundlichem Vertreter Mag. Dr. Jakob Margreiter sowie dem beigezogenen Planer Arch. DI Hans-Peter Kircher und unserem Raumplaner und Bausachverständigen Arch. DI Armin Autengruber austauschen konnte, ist nun die weitere Vorgehensweise in dieser Angelegenheit zu skizzieren, damit alle nötigen Schritte veranlasst werden können.

Am 18. November fand eine Besprechung des Bauwerbers mit seinen Beratern, den Vertretern der Caritas und dem Gemeindevorstand statt. Dort wurde über eine mögliche Mitnutzung des nördlichen Objekts durch Klienten mit Bedarf gesprochen und erörtert, welche Kriterien hier zu erfüllen sind. Bgm. Ing. Josef Bucher erläutert dem Gemeinderat die einzelnen Punkte dazu und merkt an, dass Bauherr Franz Mair heute zu Mittag per Nachricht mitgeteilt hat, dass Arch. DI Hans-Peter Kircher in der Planung die Unterbringung der vorzusehenden Wohneinheiten für die Klienten der Caritas wohl nicht zustande bringt und eine alternative Lösung angestrebt werden möge, zumal man in dieser Sache bei der Aufsichtsbehörde wohl nicht mehr viel Geduld erwarten dürfe.

Hinsichtlich des Gesamtvorhabens sind der Zähler im Raumordnungskonzept und die Flächenwidmung anzupassen per Beschluss durch den Gemeinderat. Dafür ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Die Berücksichtigung soll im Zuge der im Gange befindlichen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts erfolgen. Der korrekte Wortlaut dafür wurde durch unser Raumplanungsbüro vorbereitet und mit der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht im Land Tirol vorab

besprochen. Dazu wurde bereits ein Termin am 3. Dezember nachmittags im Büro LH-Stv. Josef Geisler vereinbart.

Sobald die Widmungsänderung rechtskräftig ist, kann ein neuer Baubewilligungsbescheid mit Berücksichtigung aller Adaptierungen erlassen werden, damit wäre dann die derzeitige Baueinstellung aufgehoben. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Kantine bzw. Mittagstisch durch die Firma Empl sowie deren Partnerbetriebe liegt eine Absichtserklärung vor.

Arch. DI Hans-Peter Kircher hat die Verwirklichung barrierefreier Wohneinheiten für Klienten des Caritaszentrums im nördlichen Objekt geprüft, leider lässt sich dies aufgrund der Unterschiede bei den Fußbodenniveaus nicht umsetzen. Außerdem wäre es schwierig, die strengen Richtlinien für dieses Wohn- und Betreuungsmodell zu erfüllen. Es wären insgesamt 9 Klienten aufzunehmen, der Flächenbedarf liegt bei 451 m², wobei barrierefrei Bäder und WCs jedenfalls Standard wären. Für einen Mitarbeiter der Caritas, der rund um die Uhr vor Ort sein müsste, wäre ebenso ein Wohnteil vorzusehen, ebenso eine Gemeinschaftsküche und ein spezielles Pflegebad.

Die Variante einer öffentlichen Kinderbetreuung im nördlichen Gebäude sollte wieder aufgegriffen werden, dies ließe sich problemlos bewerkstelligen und würde seitens des Bauherrn sicherlich zu günstigen Konditionen angeboten werden können.

Im Anschluss an die Vorstellung des Konzepts erhalten Franz Mair und seine Berater sowie die Mandatare die Gelegenheit, ihre Statements dazu abzugeben und noch allfällige Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche für die Berücksichtigung vorzubringen. Arch. DI Hans-Peter Kircher spricht an, dass die Aliud-Feststellung der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht wohl nicht ins Treffen geführt werden könne. Eine gemeinsame Lösung durch den Bauherrn und die Gemeinde wäre erstrebenswert, um hier nicht in einen langen Prozess mit entsprechenden Kosten zu schlittern. Rückbaumaßnahmen an den Gebäuden wären unverhältnismäßig teuer im Vergleich zum erzielbaren Effekt. Er spricht an, dass der Bauherr und seine Familie befürchten, es könnte ein Abbruchbescheid ergehen, wenn man sich nicht bald auf eine geeignete Lösung einigen könne.

Rechtsanwalt Dr. Jakob Margreiter beleuchtet die rechtlichen Aspekte näher. Ein Bescheid der Baubehörde zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands würde auf jeden Fall beeinsprucht. Das Landesverwaltungsgericht müsste sich dann mit der Angelegenheit befassen und eine Entscheidung treffen. Hierbei könnte neben den festgestellten Abweichungen in der Bauausführung aber auch die Rechtmäßigkeit des Baubewilligungsbescheids in Frage gestellt werden, in Bezug auf das verhandelte Vorhaben und die bestehende Flächenwidmung. Die Baukosten betragen bislang ca. 8 Mio. Euro, der Schaden durch die vor rund einem Jahr ausgesprochene Baueinstellung wurde bislang nicht bewertet. In einem Gerichtsverfahren könnten neben dem Bauherrn aber wohl auch der Planer, die Baufirmen und die Gemeinde belangt werden, deshalb sei man gut beraten, sich hier anderweitig zu einigen.

Es wird auch angesprochen, dass im gewerberechtlichen Verfahren für die gegenständliche Liegenschaft andere Planunterlagen vorgelegt wurden als bei der

Einreichung für die letzte Bauverhandlung. Eine Kinderbetreuung wäre ohne größere Adaptierungen umsetzbar, zu günstigen Konditionen für den Nutzer, dies sichert Bauherr Franz Mair jedenfalls zu. Öffentliches Interesse wäre damit gegeben, und es sollte damit auch möglich sein, die nötigen Änderungen in der überörtlichen Raumordnung (landwirtschaftliche Vorsorgeflächen) zu berücksichtigen.

Es wird die Absicht formuliert, eine zweigruppige Kinderkrippe mit den dazugehörigen Räumlichkeiten im nördlichen Objekt des ausgesiedelten Bachmayerhofs zu errichten. Vorerst auf eine Dauer von zumindest 15 Jahren, wobei die ersten 5 Jahre mietfrei sein könnten. Arch. DI Hans-Peter Kircher wird die heute besprochenen Nutzungen in den Grundrissen einarbeiten und die Pläne dann digital an die Gemeinde Uderns übermitteln, damit diese auch bereits für die Besprechung am 3. Dezember beim Land Tirol zur Verfügung stehen. Es erfolgt auch eine Verständigung an die die Leitung der Kinderkrippe, welche von diesen Änderungen künftig betroffen sein wird.

Als Signal an die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der angestrebten Lösung für das Verfahren Aussiedlung Bachmayerhof wird nun ein Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat gefasst:

Nach umfassender Diskussion soll die besprochene weitere Vorgangsweise so umgesetzt werden. Es erfolgt darüber die Verständigung an die Aufsichtsbehörde sowie die weiteren Beteiligten, zwecks Veranlassung aller nötigen Schritte. Die Aufnahme des Zählers in der ÖRK-Fortschreibung mit gleichzeitiger Herausnahme der Parzelle aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sowie die Änderung der Sonderflächenwidmung sollte dann, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und des Zustandekommens der nötigen Vereinbarungen mit den künftigen Partnern des Bauwerbers, bestätigt und durch den Raumplaner ausgearbeitet sowie im Zuge der ÖRK-Fortschreibung berücksichtigt werden. Die Schritte im Bauverfahren erfolgen im Anschluss an die Rechtskraft der Flächenwidmung. Der Gemeinderat befürwortet dies und wird im Weiteren die nötigen Beschlüsse dazu fassen.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 4 der Tagesordnung: Beschlussfassung konsolidierte Gemeindeverordnungen

Nach dem in der vorherigen Gemeinderatssitzung die Beschlussfassung zur Anpassung der Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2026 erfolgt ist und zwischenzeitlich die betroffenen Verordnungen der Gemeinde durch die Aufsichtsbehörde vorgeprüft wurden, sind diese nun im Gemeinderat zu beschließen.

Es gab bis auf die Übernahme der neuen Gebührensätze hier keine inhaltlichen Änderung, lediglich die formale Anpassung an die Vorgaben zwecks Kundmachung im RIS war vorzunehmen. Der Bürgermeister gibt den Mandataren die Änderungen bei den Verordnungen (Wasserbenützungsgebührenverordnung, Kanalbenützungsge-bührenverordnung, Abfallgebührenverordnung, Hundesteuerverordnung und Friedhofsgebührenverordnung) bekannt und räumt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme dazu ein.

Es gibt dazu keine offenen Fragen, die Verordnungen werden deshalb vollinhaltlich in der Niederschrift wiedergegeben, gemäß den Vorgaben für die anschließende Kundmachung im RIS.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Uderns

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 25.11.2025**

1. Wasserbenützungsgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Uderns vom 24.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

(1)

Wasserbenützungsgebühren

a) Die Gemeinde Uderns erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

b) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben

(2)

Anschlussgebühr

a) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung demnach § 5 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde durchzuführenden Anschlussarbeiten. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Beitragspflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschluss-gebühr entsteht in diesem Falle am Beginn der Zu-, Um- bzw. Wiederaufbaumaßnahmen.
b) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsmaßnahmen.

(3)

Wassergebühr

Bemessungsgrundlage für die laufende Wassergebühr ist der durch Wasserzähler gemessene Wasser-verbrauch. Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasser-versorgungslage. Die Wassergebühr wird in zwei Halbjahresraten jeweils mit Bescheid vorgeschrieben.

(4)

Berechnung der Anschlussgebühr

a) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr ist der umbaute Raum eines Gebäudes gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden werden die Scheunen, Geräteschuppen und Silos nicht zur Bemessung herangezogen. Auch private Holzschuppen, Bienen- und Gartenhäuschen gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

b) Die Anschlussgebühr beträgt pro m3 der Bemessungsgrundlage 3,38 EUR inkl. 10 % MwSt.

c) Auf Grundstücken ohne Gebäude entstehen keine Anschluss- und Erweiterungsgebühren.

(5)

Berechnung der Wassergebühr

a) Bemessungsgrundlage ist der laut Wasserzähler festgestellte Wasserverbrauch in Kubikmetern.

b) Die Wassergebühr beträgt pro m3 verbrauchtem Wasser 1,20 EUR inkl. 10 % MwSt.

(6)

Gebührenschuldner

Zur Entrichtung sämtlicher in dieser Wasserbenützungsgebühren geregelten Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

(7)

Entrichtung der Gebühren

Wird Wasser unter Umgehung oder vor der Anbringung des Wasserzählers aus der Versorgungsleitung entnommen, so ist die Gemeinde Uderns berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Abgaben- und Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.

(8)

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherig geltende Wasserbenützungsgebührenverordnung vom 29.10.2007, angeschlagen an der Amtstafel vom 30.10. bis 13.11.2007, außer Kraft.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Uderns

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 25.11.2025**

2. Kanalbenützungsgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Uderns vom 24.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

(1)

Kanalbenützungsgebühren

a) Die Gemeinde Uderns erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

b) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(2)

Anschlussgebühr

a) Die Gebührenpflicht hinsichtlich Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalanlage.

b) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Bauvollendung nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(3)

Erweiterungsgebühr

a) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage.

b) Die Erweiterungsgebühr wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer mittels Abgabenbescheid vorgeschrieben.

(4)

Kanalgebühren

a) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Darlehenstilgung, des Zinsendienstes, des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindekanalanlage, sowie für den prozentuellen Anteil der Gemeinde an der Verbandsanlage für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich mit dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, Zinsendienst, für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage festgesetzt (Bemessungsgrundlage).

b) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage.

c) Die Kanalgebühr ist für alle angeschlossenen Liegenschaften in Halbjahresbeiträgen zu entrichten und wird durch Bescheid vorgeschrieben.

(5)

Bemessungsgrundlagen und Höhe der Anschlussgebühr

Bemessungsgrundlage ist der umbaute Raum des Gebäudes nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024.

a) Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr für den Anschluss an die Gemeindekanalanlage beträgt 7,45 EUR pro m3 inkl. 10 % MwSt. umbautem Raum.

b) Ausnahmen von der Anschluss- und Erweiterungsgebühr:

1. landwirtschaftliche Betriebsgebäude wie Stallungen, Scheunen, Remisen und Vorratsräume für Ernteprodukte und Futtermittel, sowie Hofbrennereien und Futterküchen.
2. Weiters sind von der Anschlussgebühr Schuppen, Städel, Holzhütten und Unterstellflächen, aus denen kein Abwasser zu erwarten ist, befreit.

(6)

Bemessungsgrundlage und
Höhe der Kanalbenützungsgebühr

a) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug. Für Liegenschaften, die nicht aus der Gemeindeanlage mit Wasser versorgt werden und bei denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird durch die Gemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer ein Wasserzähler eingebaut.

b) Der Tarif für die Kanalbenützungsgebühr wird mit 2,95 EUR pro m3 auf Grundlage des mit Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (10 %) festgesetzt. Ist durch einen Störfall die Bestimmung des Wasserverbrauches nicht möglich, so zieht die Gemeinde den Vorjahresverbrauch zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für das laufende Jahr heran.

c) Für die Gartenbewässerung werden zur Berechnung der laufenden Kanalgebühr 20m³ Freiwasser pro bebautes Grundstück und Jahr gewährt bzw. in Abzug gebracht.

d) Die laufende Kanalgebühr wird von der Gemeinde mittels Bescheides halbjährlich vorgeschrieben.

(7)

Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet.

(8)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Uderns vom 29.10.2007, angeschlagen an der Amtstafel vom 30.10. bis 13.11.2007, außer Kraft.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Uderns

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 25.11.2025**

3. Abfallgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Uderns vom 24.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

(1)

Abfallgebühren

Die Gemeinde Uderns erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

(2)

Grundgebühr

a) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für:

1. Haushalte pro Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr für Haupt- und Nebenwohnsitze **€ 24,00**

2. sonstige Gebührenpflichtige siehe lit. c)

b) Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

c) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichte wird nach §3 Abs. 1 lit. B wie folgt bemessen:

1. Gewerbe- und Industriebetriebe, Handelsbetriebe, Dienstleister etc.:

pro Beschäftigter	**€ 30,00**

2. Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime und Privatzimmervermietungen:

je 365 Gästenächtigungen des Vorjahres	**€ 13,00**

3. Freizeitwohnsitz:

bis 30 m²	**€ 26,00**
31 m² bis 100 m²	**€ 52,00**
über 100 m²	**€ 65,00**

(3)

Weitere Gebühren

a) Die weiteren Gebühren für die tatsächliche entsorgte Müllmenge betragen für:

1. **Restmüll** (Verwiegesystem) **€ 0,54/kg**
2. **Restmüllsäcke 60 Liter** **€ 4,80/Stück**
3. **Bioabfallsäcke 10 Liter** **€ 0,35/Stück**
4. **Biomüllabholung bei Betrieben** (Gastronomie etc.) **€ 0,15/Liter**
5. **Abholgebühr Biomüll** (pro Abholpunkt, bis 6 Wohneinheiten **€ 12,00/Jahr**
   (pro Abholpunkt, ab 7 Wohneinheiten) **€ 24,00/Jahr**

b) Die Biomüllabholung unter Abs. 3 lit. a Ziffer 4 dieser Verordnung gilt nur für Gewerbe- und Industriebetriebe, Handelsbetriebe, Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Wohnanlagen.

(4)

Änderungsstichtag und Fälligkeit

a) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr nach § 3 erfolgt bei der dritten Vorschreibung (Juli) im jeweiligen Jahr.

b) Die Abrechnung des abgeholten Restmülls erfolgt bei der 1. und 3. Vorschreibung (Jänner und Juli) im jeweiligen Jahr.

c) In der Müll-Grundgebühr ist der Kostenanteil für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle inkludiert. Jährlich im Dezember ist pro Haushalt 1 Rolle Bioabfallsäcke für das Folgejahr im Gemeindeamt Uderns kostenlos abzuholen. Es erfolgt keine Lieferung oder Zusendung.

d) Die weitere Gebühr für allenfalls benötigte Restmüllsäcke bzw. für nachgekaufte Bioabfallsäcke (bei Mehrbedarf) ist bei deren Ausfolgung zu entrichten. Der Erwerb von Restmüllsäcken ist zu den Amtszeiten im Gemeindeamt Uderns möglich, und der Nachkauf von Bioabfallsäcken erfolgt zu den Öffnungszeiten im Recyclinghof oder im Gemeindeamt Uderns.

e) Im Falle der Inanspruchnahme einer Abholung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle wird die Jahrespauschale pro Abholpunkt bei der 3. Vorschreibung (Juli) berücksichtigt.

f) Die Verrechnung der Biomüllabholung bei Betrieben und Wohnanlagen (Abrechnung nach Litern) erfolgt im Zuge der ersten und dritten Vorschreibung (Jänner und Juli).

g) Stichtag für die Erfassung der Daten zur Vorschreibung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist jeweils der 1. Juli des Kalenderjahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

(5)

Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

a) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

b) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

c) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (gemäß § 6 des Tiroler Abfallgebührengesetzes 1991).

(6)

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

(7)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung vom 07.10.2013, angeschlagen vom 09.10. bis 07.11.2013, außer Kraft.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Uderns

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 25.11.2025**

4. Hundesteuerverordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Uderns vom 24.11.2025 über die Erhebung der Hundesteuer.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

(1)

Hundesteuer

Die Gemeinde Uderns erhebt eine Hundesteuer.

(2)

Steuersätze, Steuerbefreiung

a) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 105,- Euro.

b) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

c) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(3)

Entstehen und Dauer des Abgabenanspruches

a) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

b) Eine Aliquotierung der Abgabe während des Jahres (Entstehung bzw. Wegfall des Abgabenanspruches) ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

(4)

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

(5)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung vom 30.01.2017, angeschlagen an der Amtstafel vom 11.10. bis 27.10.2017, außer Kraft.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Uderns

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 25.11.2025**

5. Friedhofsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Uderns vom 24.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

(1)

Jährliche Grabgebühr

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

a)	Reihengrab jährlich	13,00 EUR
b)	Familiengrab jährlich	25,00 EUR
c)	Urnengrab (Nische) jährlich	20,00 EUR/Urne

(2)

Graberrichtungsgebühr

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei der Beisetzung (bei Erdbestattungen) wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt

a)	pro Öffnung einer Grabstätte	205,00 EUR
b)	Zuschlag während der Frostperiode	78,00 EUR
c)	Zuschlag bei Tieferlegung	72,00 EUR

(3)

Sonstige Gebühren

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr von 350,00 EUR zu entrichten.

(4)

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

(5)

Fälligkeit

Die Gebühr wird binnen 2 Wochen nach Vorschreibung fällig. Die Verrechnung aller anfallenden Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Uderns.

(6)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 24.08.2009, angeschlagen an der Amtstafel von 25.08. bis 08.09.2009, außer Kraft.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die konsolidierten Fassungen der vorliegenden Verordnungen, welche aufgrund der Anpassung der Gemeindeabgaben nach der GR-Sitzung am 13. Oktober 2025 zu ändern waren. Nach der gesetzmäßigen Kundmachung an der Amtstafel erfolgt die Übermittlung an das Land Tirol

zwecks Verordnungsprüfung. Die konsolidierten Verordnungen werden danach in der Homepage der Gemeinde Uderns sowie im RIS veröffentlicht.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5 der Tagesordnung: Umschuldung Darlehen Mittelschule und Musikschule Fügen auf den Gemeindeinvestitionsfonds des Landes Tirol

Nachdem der Verbandsausschuss des Mittelschulsprengels in der Versammlung am 15.10.2025 durch Magnus Gratl vom Büro Landeshauptmann darüber informiert wurde, dass die für heuer zugesagten Bedarfszuweisungen an die Sprengelgemeinden für den Mittelschul- und Musikschulbau nicht ausgezahlt und auf das Jahr 2028 zurückverschoben werden, wurde den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die bestehenden Darlehen abzustatten und stattdessen mit 01.01.2026 die nötigen Mittel aus dem sogenannten Gemeindeinvestitionsfonds zu beantragen. Dieser ist mit einem Fixzinssatz von 1 % wesentlich günstiger als die derzeitigen Konditionen der Kreditinstitute.

In Absprache mit der Revision der BH Schwaz sowie der Raiffeisen-Regionalbank Fügen-Kaltenbach-Zell werden die nötigen Schritte zum Ausstieg aus dem diesbezüglichen Darlehensvertrag in die Wege geleitet. Das Darlehen bei der Raika ist nach Erhalt der Mittel abzustatten, zuzüglich der dafür anfallenden Gebühren. Die Veränderung bei der Rückzahlung und Verzinsung ist im Voranschlag entsprechend zu berücksichtigen, die Buchhaltung ist informiert. Die Umschuldung kann erst im Jahr 2026 erfolgen, wenn die GIF-Mittel beantragt, genehmigt und dann an die Gemeinde Uderns ausbezahlt wurden.

Für die Gemeinden des Sprengels stellt die erfolgte Verschiebung der BDZW-Rate eine große Herausforderung dar, da die heuer im 4. Quartal noch fällige Rate an den Mittelschulsprengel (für Uderns allein macht diese über 730.000,- Euro aus) nun entweder aus den Eigenmitteln oder fremd zu finanzieren sind. Da eine Bedeckung aus dem laufenden Haushalt nicht möglich ist, wurde mit der Raika für den laufenden Kredit vereinbart, dass die Hälfte der für Feber 2026 geplanten Zuzählung, somit ein Betrag von 800.000,- Euro, nun bereits im November 2025 zugezählt wird. Außerdem wird die restliche Darlehenssumme bereits im Jahr 2026 zuzuzählen sein, damit die dortigen Raten fristgerecht bezahlt werden können. Die Aufsichtsbehörde wurde darüber in Kenntnis gesetzt. Der Bürgermeister gibt den Mandataren die Gelegenheit, Fragen zu stellen und sich dazu zu äußern.

Die Konditionen des derzeit laufenden Raika-Darlehens für die Finanzierung des Kostenanteils an der Mittel- und Musikschule Fügen werden verlesen. Im Gemeinderat äußert man Bedenken hinsichtlich der Vorgehensweise des Landes Tirol, betreffend die Verschiebung der zugesagten Bedarfszuweisung, zu Lasten der betroffenen Gemeinden. Es sei schwer vorauszusehen, worauf man sicher künftig überhaupt noch verlassen könne bei derlei Förderzusagen.

Im Gremium ist heute die anstehende Umschuldung zu beschließen sowie die Art der Finanzierung des restlichen Baukostenanteils für das heurige Jahr. Nach

Beratung stimmt der Gemeinderat der vorgetragenen Umschuldung zu. Weiters soll die Zahlung der vierten Quartalsvorschreibung für den Mittelschulbau aus der genannten Teilzuzählung des bereits laufenden Darlehens erfolgen.

12 Jastimmen, 1 Gegenstimme.

Punkt 6 der Tagesordnung: Unterbestandsvertrag Kantinenverpachtung Sportheim Uderns

Nachdem sich der Bauausschuss und die verantwortlichen Funktionäre der am Sportplatz tätigen Vereine darauf verständigt haben, den Kantinenbetrieb im neuen Sportheim mit 01.01.2026 einer neuen Verpachtung zuzuführen, hat der Gemeinderat die diesbezügliche Ausschreibung im Herbst vorgenommen. Ursprünglich konnten sich bis Ende Oktober Interessenten dafür im Gemeindeamt bewerben. Diese Frist wurde dann nochmals bis 18. November verlängert und die Ausschreibung zusätzlich auch in den regionalen Zeitungen (Bezirksblatt, Heimatstimme und Zillertaler Zeitung, sowohl analog als auch online) veröffentlicht.

Zwischenzeitlich wurden die Bewerbungsgespräche mit dem Gemeindevorstand und den Funktionären geführt und der Unterbestandsvertrag für die künftige Verpachtung der Kantine inkl. aller Bedingungen finalisiert. Von fünf Interessenten haben schließlich nur zwei eine Bewerbung an das Gemeindeamt übermittelt. Der Bürgermeister berichtet kurz über die geführten Bewerbungsgespräche.

Der Gemeinderat hat die Aufgabe, hierüber zu beraten. Am heutigen Nachmittag hat SVG-Obmann Juggi Flörl noch ein Mail an den Bürgermeister übermittelt, in welchem die nach den Bewerbungsgesprächen erfolgte Beratung im SVG-Ausschuss dargelegt wird. Bgm. Ing. Josef Bucher verliest das Mail und seine kurze Rückmeldung dazu, danach gibt er den Mandataren die Gelegenheit zur Stellungnahme.

GR Peter Hanser schlägt vor, die Kantine den beiden Vereinen Fußball und Tennis zum Eigenbetrieb zu überlassen. Dies dürfte sich allerdings in der Praxis sehr schwierig gestalten, dann sich niemand mehr für die diversen Aufgaben zuständig erklären würde. Die SVG bedingt sich hinsichtlich der Vergabe noch etwas Bedenkzeit aus, der Gemeinderat möchte dies beherzigen, da der Fußballverein immerhin als Bestandsgeber fungiert. Somit wird die Entscheidung darüber vorerst auf die Gemeinderatssitzung am 15.12.2025 vertagt, zu welcher auch die Funktionäre des TC und der SVG Uderns eingeladen werden. Ein Beschluss ist heute somit nicht erforderlich, die Bewerber und die Vereine werden darüber per Mail verständigt.

Wenn es dann eine Einigung gibt, erfolgt die Unterfertigung durch alle Vertragsbeteiligten, wobei gemäß Vertrag ein Probejahr vereinbart wird. Der Bürgermeister bedankt sich an dieser Stelle bei allen, die ihren Teil zum Zustandekommen der Vereinbarung beitragen haben und hofft weiterhin auf einen gedeihlichen Betrieb der Kantine zur Zufriedenheit aller. Ebenso dankt er im Namen der Vereine und des Gemeinderats dem bisherigen Kantineur Manfred Koinegg für seinen jahrelangen tollen Einsatz, dieser verzichtet auf einen weiteren Betrieb und wird den Pachtgegenstand demnächst sauber übergeben inkl. Schlüsselrückgabe.

Punkt 7 der Tagesordnung: Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns

Der Bürgermeister ersucht Substanzverwalter Benno Fankhauser um seinen Bericht über die anstehenden Erledigungen bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Uderns. Er hat mit unseren Waldaufsehern Reinhold Zisterer und Michael Kogler zuletzt telefoniert, das Hackgut wurde abgeführt und die Mengen der erfolgten Holzlieferungen wurden ins elektronische Lagerbuch eingetragen.

Ein weiterer Termin mit den beiden folgt noch zwecks geordneter Übergabe der Geschäfte und Unterlagen sowie der Vorbereitungen für die Holzanmeldung 2026. Reinhold Zisterer wird im Dezember noch einen Kuraufenthalt absolvieren und den Resturlaub aufbrauchen, am 4. Dezember hat er das letzte Mal Dienst als Waldaufseher. Momentan sind Michael Kogler und er viel gemeinsam unterwegs zwecks Einschulung und Absprache über alle Belange im Waldbetreuungsgebiet der vier Gemeinden Aschau, Kaltenbach, Ried und Uderns.

Bgm. Ing. Josef Bucher dankt dem Substanzverwalter für seinen Bericht. So sind der Gemeinderat und die Bevölkerung am Laufenden in Agrarangelegenheiten.

Punkt 8 der Tagesordnung: Verschiedene Berichte

a) Terminaviso zur nächsten Gemeinderatssitzung:

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die nächste Sitzung des Gemeinderats am 15.12.2025 stattfinden wird. Er ersucht die Mandatare, verlässlich daran teilzunehmen und sich im Falle einer Verhinderung rechtzeitig im Gemeindeamt abzumelden, damit ein Ersatzmitglied verständigt werden kann.

b) Ankündigung der Gemeindeweihnachtsfeier:

Am Freitag, den 19. Dezember 2025, wird die Gemeinde Uderns wieder ihre traditionelle Weihnachtsfeier in der Jausenstation Oberhaus abhalten. Beginn ist um 19:00 Uhr, es wird wie gehabt ein Taxitransfer organisiert, Abfahrt ist um 18:45 Uhr am Uderner Schulplatz. Es ergeht noch rechtzeitig die schriftliche Verständigung an alle Geladenen, über eine möglichst vollzählige Teilnahme der Belegschaft würde sich der Bürgermeister sehr freuen.

c) Suche nach Neubesetzung der Bücherei-Leitung:

Mag. Claudia Helm hat anfangs November beim Bürgermeister in dieser Angelegenheit vorgesprochen. Sie wird die Leitungstätigkeit sicherlich noch einige Zeit ausüben, möchte aber gern eine Nachfolge entsprechend einschulen, weshalb eine entsprechende Übergangsfrist von Vorteil wäre. Das Ausmaß der Leitungsaufgaben beziffert sie mit max. zwei Stunden pro Woche (Bestellungen, Statistik, Umstellungen, Förderanträge etc.). Die Arbeit während der regulären Öffnungszeiten erfolgt durch alle Mitarbeiterinnen der Bücherei ehrenamtlich. Für die zusätzlichen Aufwand der Leitung in der Öffentlichen Bücherei der Pfarre und Gemeinde Uderns wäre aber ein jährliches Anerkennungsentgelt vorstellbar.

Bgm. Ing. Josef Bucher ersucht die Mandatare und des Büroteam deshalb, ihre Fühler auszustrecken und allenfalls geeignete Personen darauf anzusprechen bzw. vorzuschlagen, damit diesbezüglich in absehbarer Zeit etwas vereinbart werden kann. Der Leitung und dem gesamten Team der Bücherei wird an der Stelle mal ein aufrichtiger Dank für ihren Einsatz ausgesprochen.

d) Ausschüttung der KIG-Mittel 2023 und 2025 an die Gemeinde Uderns:

Bgm. Ing. Josef Bucher berichtet dem Gemeinderat darüber, dass finanzielle Mittel gemäß Kommunalinvestitionsgesetz auch an die Gemeinde Uderns ausgeschüttet wurden und noch werden. Aus dem KIG 2023 sind gesamt 189.648,- Euro eingelangt im Jahr 2023, diese wurden je zur Hälfte für PV-Anlage am neuen Sportheim sowie für das Gebäude selbst verwendet.

Das KIG 2025 berücksichtigt Mittel in der Höhe von gesamt 135.330,- Euro für die Gemeinde Uderns. Das Geld wird in Raten in der Jahren 2025 bis 2028 ausbezahlt und soll für als Teil der Finanzierung des neuen Feuerwehrhauses Verwendung finden. Die Kundmachung der Mittelverwendung aus dem Kommunalinvestitionsgesetz erfolgt bis zum Ende der jeweiligen Frist in der Gemeindehomepage. Der Gemeinderat nimmt all dies zustimmend zur Kenntnis, die Buchhaltung ist über die Förderbeträge informiert.

e) Generelle Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsgebiet:

Bgm. Ing. Josef Bucher wurde in der letzten Zeit öfters von Bürger*innen darauf angesprochen, ob die Verordnung einer Geschwindigkeitsreduktion für das gesamte Ortsgebiet möglich wäre. Die diesbezügliche Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft wurde nun beantwortet und erläutert der Bürgermeister die Richtlinien für eine solche Verordnung. Eine generelle Festlegung von Tempo 30 wird kaum machbar sein mangels Frequenz, hier gibt es aber im Bereich der öffentlichen Einrichtungen am Schulweg bereits eine Zonenverordnung.

Tempo 40 dürfte eher zu bewerkstelligen sein, allerdings wäre der zu erwartende positive Effekt wesentlich geringer. Der Bürgermeister wird den Mandataren mit der Kundmachung zur heutigen Sitzung die Richtlinien für eine solche Verordnung digital übermitteln lassen, damit sich die Mandatare für eine Beratung und allfällige Beschlussfassung im neuen Jahr dazu Gedanken machen können. Die Beschilderung wäre dann bei den Ortstafeln vorzusehen, falls dies zustande kommt.

Die Mehrheit des Gemeinderats sieht keine Veranlassung, diesbezüglich tätig zu werden, da man bei schlecht einsehbaren Straßenabschnitten (Hecken, Mauern, Kurven) ohnehin wesentlich langsamer fahren müsse. Vbgm. Benno Fankhauser führt dazu aus, dass die Stimmung der Bevölkerung hier immer davon abhänge, ob man selbst gerade am Steuer sitze oder ob man z.B. mit seinen Kindern/Enkeln spazieren geht. Die Meinungen gehen hier naturgemäß weit auseinander.

f) Dank der örtlichen Vereine:

Derzeit werden wieder die Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine besucht. Bgm. Ing. Josef Bucher darf aus diesen einen Dank an den Gemeinderat für die Unterstützung über das ganze Jahr hinweg sowie für die gute Zusammenarbeit ausrichten. Die Tätigkeitsberichte zeigen, dass auch 2025 wieder sehr viel geschehen ist, und es ist schön anzusehen, welchen Stellenwert die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen in Uderns weiterhin hat.

g) Landesverordnung iS Freizeitwohnsitze sowie Stellplatzhöchstzahlen:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die in der Prüfung befindliche Vorbehaltsgemeindenverordnung, welche insbesondere die Befriedigung des Wohnbedarfs der Schaffung von Freizeitwohnsitzen vorzieht. Die Erläuterungen dazu werden verlesen, die Gemeinde Uderns ist darin enthalten, es sollte aus unserer Sicht dazu keine Beanstandungen geben, da der Uderner Gemeinderat in den letzten Perioden ohnehin immer einen Grundsatzbeschluss gefasst, welcher neue Freizeitwohnsitze unterbinden soll. Die Anwesenden nehmen dies so zur Kenntnis, es ist dazu somit einstweilen keine weitere Erledigung erforderlich.

Außerdem hat das Land Tirol viele Gemeinden nun bei der Stellplatzhöchstzahlenverordnung in der strengeren Kategorie I berücksichtigt, darunter auch die Gemeinde Uderns. Dies bedeutet, dass sich z.B. bei größeren Wohnanlagen der Berechnungsschlüssel für das Ausmaß an KFZ-Stellplätzen verändert (Verringerung der Gesamtsumme). Dies soll zur Schaffung von leistbarem Wohnraum beitragen, bedeutet allerdings gleichzeitig, dass in diesen Bereich wohl öfters mit parkenden Fahrzeugen auf den Straßen zu rechnen sein wird.

Punkt 9 der Tagesordnung: Allfälliges, Anfragen und Anträge

a) Zeitplan Grabungsarbeiten Heizleitungen Franz Dengg jun.:

Vbgm. Benno Fankhauser erkundigt sich hinsichtlich des Zeitplans für die Fertigstellung der noch im Gange befindlichen Leitungs- und Grabungsarbeiten für die Heizungsleitungen von Franz Dengg jun. im Ortszentrum. Die Künetten sollten jedenfalls noch vor der Wintersaison verfüllt und die Asphaltierung ordentlich abgeschlossen werden. Diesbezüglich ergeht ein Mail an den Projektwerber, damit alles zeitgerecht veranlasst und erledigt wird, als Frist dafür wird der 05.12.2025 vorgemerkt.

Gemäß der dafür unterfertigten Gestattung hat der Projektwerber für das exakte Einmessen der Leitungslagen inkl. Dokumentation und Nachweis an die Behörde zu sorgen. Weiters ist der Fahrbahnzustand in den betroffenen Bereichen dann innerhalb von zwei Jahren nochmals seinerseits zu kontrollieren und eine allfällige Sanierung vorzunehmen (überlappendes Abfräsen, Aufbringen der Deckschicht).

b) Schuh- und Kleidungstrockner für den Waldkindergarten:

GR Katharina Hauser beantragt im Auftrag der betroffenen Eltern, dass für die Trocknung der Stiefel und der Bekleidung der Kinder im Waldkindergarten ein Trocknungsgerät angeschafft werden möge, welches dort im Keller aufgestellt

werden könnte. Darüber wurde in der Planungs- und Ausführungsphase bereits gesprochen, Bauamtsmitarbeiter Ing. Philipp Krismer wird diesbezüglich Angebote einholen, damit der Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen dazu eine Entscheidung treffen kann. Die Waldkindergartenleitung wird darüber ebenso per Mail in Kenntnis gesetzt.

c) Schrankenöffnung Zufahrt Sportheim für den Winterdienst:

GR Martin Kob berichtet, dass die sich die Vereinsfunktionäre der am Sportplatz tätigen Vereine zuletzt in der gegenständlichen Angelegenheit besprochen haben. Der Schranken bei der Zufahrt zum Sportheim Uderns soll während der Wintermonate geöffnet bleiben, damit die Gemeindearbeiter im Zuge des Winterdienstes auch diesen Bereich (Zufahrt, Vorplatz, Weg zu den Lagerräumen) entsprechend räumen und salzen kann. Die Gemeindearbeiter werden zwecks Berücksichtigung und Umsetzung darüber informiert.

d) Nutzung Grundstück künftiges Feuerwehr-Gerätehaus:

Vbgm. Benno Fankhauser erkundigt sich hinsichtlich der vereinbarten weiteren Nutzung der Gp. 1400/1 am Begleitweg. Das Grundstück wurde seitens der Gemeinde für die Errichtung des künftigen Feuerwehrhauses erworben. Der Bürgermeister berichtet dazu, dass die Gemeinde mittlerweile im Grundbuch sei und alle Zahlungen geleistet wurden. Mit dem früheren Eigentümer Alois Haas ist man so verblieben, dass der dortige Stall inkl. der Nebenanlagen vorerst weiter genutzt werden könne, bis die Gemeinde über das Grundstück verfügen möchte. Außerdem wurde die Möglichkeit zur Abtragung von Baulichkeiten zwecks Wiederverwendung an anderer Stelle vereinbart. Zuletzt würde für das Grundstück ein Lage- und Höhenplan durch die Vermessung AVT erstellt, und eine geologische Untersuchung hinsichtlich der Tragfähigkeit des Bodens wurde beauftragt.

e) Halte- und Parkverbote am Schulplatz:

GR Katharina Hauser regt an, dass direkt von den Zugängen zur Volksschule und zum Kindergarten (Haupteingänge) das Halte- und Parkverbot kenntlich gemacht werden möge. Es gäbe immer wieder Eltern, die ihre Kinder direkt ohne Rücksicht auf andere dort aus- und einsteigen lassen, dies stelle eine Behinderung und Gefährdung für die anderen Verkehrsteilnehmer am Platz dar. Der Bürgermeister erklärt, dass dort eine entsprechende Bodenmarkierung im Zuge der nächsten Erneuerung aller Markierungen im Gemeindegebiet berücksichtigt werden soll. Das Bauamt wird darüber informiert und kümmert sich um die Veranlassung.

Im Anschluss an die heutige Gemeinderatssitzung findet die Haushaltsplanbesprechung für das Finanzjahr 2026 statt. Zum Abschluss bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderäten für die konstruktive Beratung und beendet die Gemeinderatssitzung.

Gemeindeamt Uderns Bez. Schwaz/Tirol

Der Bürgermeister
Ing. Josef Bucher eh.

Angeschlagen am: 25.11.2025
Abgenommen am: 11.12.2025